

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. August 2000

Nr. 17

I n h a l t

Seite

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe
für den Diplomstudiengang Geodäsie
und Geoinformatik

80

Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den. Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Vom 23. Mai 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes haben die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe in ihren Sitzungen am 29. April 1999 und am 1. Juli 1999 sowie der Rektor durch Eilentscheidung vom 3. März 2000 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 7. April 2000, Az.: 31-814.124/17, erteilt.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Ziel und Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist der ordnungsgemäße Abschluss des wissenschaftlichen Studienganges Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Karlsruhe, der zur Berufstätigkeit als Diplomingenieur¹ im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformatik qualifiziert. Durch die Prüfung soll der Studierende den Nachweis erbringen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und in der Lage ist, Arbeiten aus dem Gebiet der Geodäsie und der Geoinformatik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig durchzuführen.

(2) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ (Dipl.-Ing.).

§ 2 Gliederung der Diplomprüfung und Termine

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 4. Fachsemesters abgelegt sein. Wer die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraumes des 6. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Die Regelstudienzeit des Diplom-Studienganges Geodäsie und Geoinformatik beträgt neun Fachsemester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 172 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfungen und des weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an: Drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes im Sinne von § 106 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG), ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

¹ Soweit in dieser Prüfungsordnung Berufsbezeichnungen, Ämter und Funktionen in der männlichen Form verwendet werden, ist dies geschlechterneutral zu verstehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag der betreffenden Gruppe vom Fakultätsrat, der Vorsitzende und 'sein Stellvertreter von der Prüfungskommission bestellt. Der Vorsitzende der Prüfungskommission nimmt die laufenden Geschäfte wahr.

(4) Die Prüfungskommission ist für alle Fragen der Prüfungsordnung zuständig. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichtet regelmäßig dem erweiterten Fakultätsrat über, die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Sie gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie; nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

(1). Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsrat gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.

(2) Beisitzer in mündlichen Prüfungen können auch Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Angehörige des sonstigen wissenschaftlichen Personals sein, soweit diese mindestens die Diplomprüfung im Studienfach Geodäsie und Geoinformatik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Prüfer und Beisitzer werden von der Prüfungskommission bestellt. § 3 Abs.: 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen:

(2) Es werden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine angeboten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgenommen. Hierbei, wird der Kandidat in jedem Seilgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört, der jeweilige Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(4) Mündliche Prüfungen dauern - wenn in dieser Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist je Kandidat. und Fach etwa 20 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse sowie gegebenenfalls besondere Ereignisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben..

(6) Bei mündlichen Prüfungen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung, jedoch nicht zum gleichen Prüfungstermin unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere auf Antrag des Kandidaten, kann der Prüfer die Öffentlichkeit ausschließen. Zuhörer dürfen nicht bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an, die Kandidaten zugegen sein.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Schriftliche Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung sind stets von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Bei den Noten „sehr gut“ und „nicht ausreichend“ in der Diplom-Vorprüfung muss die Bewertung ebenfalls durch zwei Prüfer erfolgen.

(8) Anmeldungen zu Prüfungen können - falls vom Prüfer bei der Prüfungsankündigung nicht anders festgelegt - bis 7 Werktagen vor der Prüfung erfolgen.

(9) Die Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

§ 6 Freiversuch

Wird eine schriftliche Prüfung in dem Prüfungstermin abgelegt, welcher der gemäß Studienplan letzten Lehrveranstaltung folgt, die zu den Prüfungsinhalten gehört, so gilt sie im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuchsregelung), in den Fällen, die in § 12 Abs. 3 und § 17 Abs. 5 genannt sind.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Werden in einem Fach Teilprüfungen durchgeführt, so wird die Fachnote aus dem Durchschnitt der Teilprüfungen gebildet. Eine Fachprüfung ist nur bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Wiederholung von Fach- oder Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Fach- oder Teilprüfungen müssen im darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Wer die Prüfung zu diesem Termin nicht wiederholt, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(3) Wiederholungen schriftlicher Fach- oder Teilprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil entfällt, wenn der schriftliche Teil ein ausreichendes Ergebnis gezeigt hat.

(4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Rektor in begründeten Sonderfällen nach Stellungnahme der Prüfungskommission eine zweite Wiederholung von Fach- oder Teilprüfungen zulassen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüfungskommission zu stellen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Abmeldung von einer schriftlichen (Teil-)Prüfung ohne Angabe von Gründen ist - falls vom Prüfer bei der Prüfungsankündigung nicht anders festgelegt - bis vor der Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. Bei mündlichen Prüfungen muss der Rücktritt, spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden. Die Abmeldung hat gegenüber der Prüfungskommission zu erfolgen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, zu welchem Prüfungstermin er sich der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung, als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Vermessungswesen oder Geodäsie und Geoinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Karlsruhe Gegenstand der Diplom-Vorprüfung; nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr, als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen; wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen

denjenigen des Studiengangs Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Karlsruhe im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für folgende an Fachhochschulen erbrachten Studienleistungen ist keine Anrechnung möglich:

1. Differentialgeometrie
2. Höhere Mathematik I (wenn die Note im Fach Mathematik im Abschlusszeugnis der Fachhochschule schlechter als „gut“ ist)
3. Höhere Mathematik II und III
4. Physik
5. Mechanik für Geodäten
6. Ausgleichsrechnung und Statistik

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von dem Kultusminister und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt:

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Über die Gleichwertigkeit von Studien- bzw. Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zuvor, einen zuständigen Fachvertreter hören. Soweit es um die Gleichwertigkeit von Studien- oder Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen geht, kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden, falls keine Äquivalenzvereinbarungen bzw. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorliegen.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(10) Für Absolventen mit einem Bachelor-Grad gilt Absatz 2 entsprechend.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgerecht auf dem vorgesehenen Formblatt beim Prüfungsamt der Universität zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, sofern diese dem Studentensekretariat nicht bereits vorliegen:

1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,

2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in den Studiengängen Geodäsie und Geoinformatik oder Vermessungswesen bereits eine Diplomvorprüfung, eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Diplomprüfung nicht bestanden hat, sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang verloren hat.

(3) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen müssen die geforderten Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht sein. Leistungsnachweise sind aus folgenden Fächern vorzulegen:

- a) Differentialgeometrie
- b) Informatik für Geodäten
- c) Vermessungskunde
- d) Ausgleichsrechnung und Statistik

Die Einzelheiten der Prüfungsvorleistungen werden im Einvernehmen mit den betreffenden Prüfern von der Prüfungskommission festgelegt.

(4) Kann ein Kandidat anerkannte Übungsarbeiten und Prüfungsvorleistungen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht vorweisen; so kann der Prüfer im Einvernehmen mit der Prüfungskommission gestatten, den Nachweis ausreichender Prüfungsvorleistungen auf andere Art zu führen.

(5) Das Prüfungsamt der Universität Karlsruhe nimmt die Prüfungsanmeldungen entgegen und stellt, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind, die Zulassungsbescheinigung für die einzelnen (Teil-)Prüfungen und die „Diplomarbeit aus: Durch Vorlage dieser Zulassungsbescheinigung meldet sich der Kandidat zur Ablegung der, betreffenden Prüfung verbindlich an.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat; die erforderlich sind, um das Studium der Geodäsie und Geoinformatik mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Fachprüfungen:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|
| 1. Informatik für Geodäten | schriftl./5 Std. |
| 2. Ausgleichsrechnung und Statistik | schriftl./3 Std. |
| 3. Vermessungskunde | schriftl./3 Std. und mündlich |
| 4. Physik | schriftl./3 Std. |
| 5. Höhere Mathematik | schriftl./8 Std. |
| 6. Mechanik für Geodäten | schriftl./3 Std. |

Die Prüfungen Höhere Mathematik und Informatik werden in je 4 Teilprüfungen abgelegt:

Höhere Mathematik

Höhere Mathematik I
 Höhere Mathematik II
 Höhere Mathematik III
 Differentialgeometrie

Informatik für Geodäten

Programmieren für Geodäten
 Informatik für Ingenieure I
 Informatik für Ingenieure II
 Datenbanksysteme

Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern Ausgleichsrechnung und Statistik sowie Vermessungskunde können auch als Teilprüfungen abgelegt werden.

(3) Für die folgenden Teilprüfungen:	nach dem
Höhere Mathematik I	1. Semester
Programmieren für Geodäten	1. Semester
Informatik für Ingenieure I	2. Semester
Ausgleichsrechnung und Statistik I .	3. Semester
Vermessungskunde 1	1. Semester

gelten die Freiversuchsregelungen des § 6.

(4) Ferner ist der Nachweis eines dreimonatigen, vom Praktikantenamt anerkannten Praktikums zu erbringen.

(5) In Ausnahmefällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, kann die Prüfungskommission für die Fächer Informatik für Geodäten, Ausgleichsrechnung und Statistik sowie Mechanik für Geodäten statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung ansetzen. Die Änderung der Art der Prüfungsleistung ist spätestens zwei Monate vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13 Zusatzfächer zur Diplom-Vorprüfung

Der Kandidat kann sich in weiteren als in den in § 12 Abs.; 2 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 14 Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 12 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Informatik für Geodäten	3
Ausgleichsrechnung und Statistik	3
Vermessungskunde	3
Physik	3
Höhere Mathematik	8
Mechanik	2

	22

(2) Das Gesamturteil über die bestandene Diplom-Vorprüfung lautet :

sehr gut	bei einer Gesamtnote	bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote	über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote	über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einer Gesamtnote	über 3,5 bis 4,0

15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene, Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. Auf Wunsch des

Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden. Das Zeugnis wird mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Anfraß erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt; dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Bei der Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Kandidat muss als Studierender der Geodäsie und Geoinformatik an der Universität Karlsruhe eingeschrieben sein.
2. Der Kandidat muss die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Geodäsie und Geoinformatik oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden haben.
3. Die in Absatz 3 genannten Prüfungsvorleistungen müssen vorliegen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt der Universität zu stellen.

(3) Für folgende Prüfungsfächer sind Leistungsnachweise (Scheine) als Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

- Geoinformatik
- Vermessungskunde und Sensorik
- Einführung in das Liegenschaftskataster
- Photogrammetrie und Fernerkundung
- Mathematische Geodäsie
- Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie

(4) Neben den Pflichtstunden des Grundfachstudiums sind von jedem Studierenden aus dem Katalog der Vertieferveranstaltungen mindestens 20 SWS auszuwählen. Abweichungen vom Katalog der von der Prüfungskommission aufgestellten Vertieferveranstaltungen sind nach Genehmigung durch die Prüfungskommission zulässig: Der Vertieferstudienplan ist vor der ersten Fachprüfung zur Diplom-Hauptprüfung mit dem jeweiligen Fachdozenten abzusprechen und der Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung.

(1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:

- a) den Fachprüfungen
- b) den Vertieferprüfungen
- c) einer Studienarbeit
- d) der Diplomarbeit
- e) der Schlussprüfung

(2) Zu den Fachprüfungen gehören die Fächer:

1. Einführung in das Liegenschaftskataster	mündlich
2. Ingenieurbau und Wasserbau	schriftl./1,5 Std.
3. Straßenwesen	mündlich
4. Siedlungswesen	mündlich
5. Bodenordnung und Bewertung	mündlich
6. Neuordnung des ländlichen Raumes	mündlich

Die Fachprüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden.

(3) Im Vertiefenstudium sind Vertieferprüfungen in mindestens zwei Fächern oder Fächerkombinationen aus dem Vertieferbereich abzulegen. Die Stoffgebiete aller Vertieferprüfungen müssen die Lehrinhalte von mindestens 10 SWS abdecken. Für die übrigen Vertieferveranstaltungen ist die Teilnahme durch Übungs- oder Hörschein nachzuweisen. Die Fachgebiete der Vertieferprüfungen sind mindestens drei Monate vor dem erstem Prüfungstermin mit der Prüfungskommission abzusprechen.

Die Vertieferprüfungen sind mündliche Prüfungen. Sie können je nach Fächerkombination von mehreren Prüfern als Kollegialprüfung, von einem Prüfer mit Beisitzer oder als mehrere Teilprüfungen abgenommen werden. Wird eine Vertieferprüfung in Teilprüfungen durchgeführt, so darf die Summe der Prüfungsdauer der Teilprüfungen 60 Minuten nicht übersteigen.

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission statt einer, mündlichen eine schriftliche Prüfung von höchstens zwei Stunden Dauer ansetzen.

Art und Dauer der Prüfungen sowie gegebenenfalls die Anzahl der Teilprüfungen werden von der Prüfungskommission bei der Absprache der Stoffgebiete gemäß Satz 4 festgelegt.

(4) Die Schlussprüfung umfasst je eine schriftliche Prüfung von 3 Stunden Dauer und eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer in den Fächern:

1. Vermessungskunde und Sensorik
2. Photogrammetrie und Fernerkundung
3. Geoinformatik
4. Mathematische Geodäsie
5. Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie

(5) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den in Absatz 4 genannten Fächern können studienbegleitend abgelegt werden. Für die schriftlichen Prüfungen gelten die Freiversuchsregelungen des § ,6.

(6) Die nicht studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen zur Schlussprüfung müssen in einem Prüfungstermin abgelegt werden. Voraussetzungen für die Zulassung zu diesem Termin bzw. zur letztem mündlichen Schlussprüfung, falls alle Schlussprüfungen studienbegleitend abgelegt werden, sind:

- a) Ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Fachsemestern.
- b) Erfolgreicher Abschluss aller Fachprüfungen und der Vertieferprüfungen; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung und eine Vertieferprüfung zusammen mit den mündlichen Schlussprüfungen abgelegt werden.
- c) Vertieferprüfungen in -den Fächern der Schlussprüfung werden zusammen mit der entsprechenden mündlichen Schlussprüfung abgelegt.
- d) Abgabe einer Studienarbeit von einem Monat Dauer in einem Fachgebiet des Grundfachstudiums oder des Vertieferbereichs.
- e) Abgabe einer Diplomarbeit. Auf Antrag kann die Diplomarbeit nach der mündlichen Schlussprüfung bearbeitet werden.

(7) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der jeweiligen Fachprüfung der Schlussprüfung sind gleichgewichtig. Eine Fachprüfung der Schlussprüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfungsleistung bestanden ist.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden eine Aufgabe aus dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformatik selbständig und in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Das Thema soll so begrenzt sein, dass es innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes bearbeitet werden kann:

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem an der Fakultät in Forschung und Lehre tätigen Professor, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 UG die Prüfungsbefugnis vom Fakultätsrat übertragen worden ist, vergeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit außerhalb der -Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung der Prüfungskommission.

Die Diplomarbeit kann in der Regel frühestens nach dem siebenten Fachsemester begonnen werden. Die Fachprüfungen des Fachgebiets der Diplomarbeit müssen vor der Ausgabe des Themas erfolgreich abgelegt sein.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende der Prüfungskommission dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Themenvorschläge für Diplomarbeiten können bei der Prüfungskommission eingesehen werden. Der Kandidat kann eigene Themen vorschlagen.

(6) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Kandidaten im Einzelfall ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit sind die Ergebnisse in einem universitätsöffentlichen Vortrag darzustellen und zur Diskussion zu stellen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann mit Zustimmung des Kandidaten auch der Universität nicht angehörige Zuhörer zulassen. Die Bewertung des Vortrages und der Diskussion fließt in die Beurteilung der Diplomarbeit mit dem Gewicht 1/8 ein.

(10) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet; falls einer der Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet die Prüfungskommission. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten und muss spätestens zwei Monate nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Ist die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann der Kandidat die Ausgabe einer neuen Arbeit beantragen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Diplomarbeit nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Diplomarbeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht möglich.

§ 19 Zusatzfächer zur Diplom-Hauptprüfung

Der Kandidat kann sich, in weiteren als in den in § 17 Abs. 2-4 vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 20 Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 17 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Hauptprüfung errechnet sich aus den Fachnoten unter Berücksichtigung ihrer Gewichte. Die Note für die Vertieferprüfungen errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Einzelprüfungen, wobei als Gewicht die jeweilige Anzahl der SWS angesetzt wird. Diese Mittelnote der Vertieferprüfungen geht mit dem Gewicht 4 in die Gesamtnote ein.

Die Gewichte der Fachnoten sind:

Fach	Notengewicht
Einführung in das Liegenschaftskataster	1
Ingenieurbau und Wasserbau	1
Straßenwesen	1
Siedlungswesen	1
Bodenordnung und Bewertung	1
Neuordnung des ländlichen Raumes	1
Vertieferprüfungen	4
Studienarbeit	2
Vermessungskunde und Sensorik	4
Photogrammetrie und Fernerkundung	4
Geoinformatik	4
Mathematische Geodäsie	3
Physikalische Geodäsie und Satellitengeodäsie	3
Diplomarbeit	8

	38

(2) Die Gesamtnote über die bestandene Diplom-Hauptprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnitt über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(3) Bei bestandener Prüfung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen in Würdigung der gesamten Studienleistungen eine Gesamtnote beschließen, die von der errechneten Gesamtnote zugunsten des Kandidaten bis zu 0,2 abweicht.

§ 21 Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten sowie das Gesamturteil enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

Auf Wunsch des Kandidaten können im Zeugnis die Fachnoten und die Gesamtnote auch in Ziffern mit einer Dezimalstelle beigeschrieben werden.

Das Zeugnis wird mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgefertigt und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(2) Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Kandidaten schriftlich mit. Auf Antrag erhält der Kandidat gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden ist.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Hauptprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“ beurkundet. Als Datum der Diplomurkunde ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen:

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aufbewahrung schriftlicher Prüfungsunterlagen

Diplomarbeiten nebst Gutachten, schriftliche Prüfungsarbeiten und Prüfungsniederschriften werden fünf Jahre aufbewahrt. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellungsdatum des Zeugnisses über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Hauptprüfung kann der Kandidat auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Prüfungsunterlagen einsehen.

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen vom 1. Oktober 1987, (W. u. K. 1987, S. 512) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 21. April 1995 (W. u. F. 1995; S. 178) außer Kraft.

(2) Studierende, die zu diesem Zeitpunkt an der Universität Karlsruhe im Studiengang Vermessungswesen eingeschrieben sind und sich im zweiten oder einem höheren Fachsemester befindet, legen die Diplomprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab. Auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission können diese Studierenden unter Anrechnung ihrer bisherigen vergleichbaren Leistungen in den neuen Studiengang „Geodäsie und Geoinformatik“ überwechseln.

Eine Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ist letztmals 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungen möglich.

Karlsruhe, den 23. Mai 2000

Prof. Dr. -Ing. Dr. h. c. S. Wittig, Rektor

W., F. u. K. 2000, S. 582
21. 7. 2000